



Leseprobe aus Jaeger, Abgrenzungen und Ausschlüsse,
ISBN 978-3-7799-6267-0 © 2020 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6267-0](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6267-0)

Inhalt

Vorwort	7
1 Einleitung	9
2 Gewerkschaftliche Konfliktgeschichte: Polarisierungen in der GEW Hamburg Anfang der 1970er Jahre	19
3 Die Unvereinbarkeitsbeschlüsse in der GEW Hamburg	32
3.1 Erste Maßnahmen der DGB-Gewerkschaften gegen die RGO-Politik	32
3.2 Zuspitzung in der Hamburger GEW	34
3.3 Die ersten Ausschlussversuche im Herbst 1973	38
3.4 Der Hamburger Unvereinbarkeitsbeschluss vom Januar 1974	45
3.5 Festschreibung der UVB durch Satzungsänderungen und Zentralisierung der GEW	53
4 Die Abkehr von den Unvereinbarkeitsbeschlüssen	69
5 Die Logiken der Unvereinbarkeit: Verfahren und betroffene Personen	76
5.1 Betroffene Organisationen und Personen	76
5.2 Nichtaufnahmen	80
<i>Beispiel: Axel Motullo</i>	86
5.3 Ausschlüsse	90
<i>Beispiel: Arne Andersen</i>	100
<i>Beispiel: Carl-Heinz Koch</i>	106
5.4 Verweigerter Rechtsschutz	117
<i>Beispiel: Sabine Breustedt</i>	123
6 Fazit	128

7	Quellen- und Literaturverzeichnis	133
7.1	Archivalien	133
7.2	Von der Verfasserin geführte Interviews	133
7.3	Zeitschriften	133
7.4	Quellen und Literatur	134
7.5	Internetquellen	137
	Abkürzungsverzeichnis	138
	Abbildungsverzeichnis	139
	Dank	140

1 Einleitung

In den 1970er Jahren schloss die GEW bundesweit etwa 300 Mitglieder aus. Grundlage waren Unvereinbarkeitsbeschlüsse (UVB), betroffen waren Mitglieder oder Unterstützer*innen verschiedener kommunistischer Organisationen. Zu verstehen sind diese Maßnahmen nur vor dem Hintergrund des Radikalenbeschlusses von 1972, mit dem gegen sogenannte Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst vorgegangen werden sollte. Dieser zielte in erster Linie auf Mitglieder kommunistischer Organisationen ab und traf besonders häufig Lehrer*innen: Insgesamt wurden bundesweit etwa 1.000 bis 2.000 Personen nicht eingestellt oder entlassen.¹ Formal ging es beim Radikalenbeschluss von Bund und Ländern sowie den gewerkschaftsinternen UVB zwar um unterschiedliche Fragen – einerseits den Zugang zum öffentlichen Dienst und zum anderen die Frage der Mitgliedschaft in Gewerkschaften – aber in der Praxis berührten sich die beiden Komplexe, weil die betroffenen Personen und Organisationen teilweise identisch waren, sich die Logiken von Überprüfung und Ausschluss ähnelten und beide Themenbereiche sich in der Konfliktgeschichte der 1970er Jahre verorten lassen. Diese Studie untersucht den Umgang der GEW Hamburg mit den Unvereinbarkeitsbeschlüssen: Ihre Entstehung, Praxis sowie Folgen für die betroffenen Personen.

Die Fragen, wer Mitglied einer Gewerkschaft sein darf bzw. unter welchen Umständen Mitglieder aus einer Gewerkschaft ausgeschlossen werden dürfen, wurden und werden immer wieder diskutiert. Ausschlussgründe waren (und sind) die Kandidatur auf alternativen Listen bei Betriebsratswahlen, Unvereinbarkeitsbeschlüsse mit bestimmten Gruppen oder Parteien sowie konkretes „gewerkschaftsschädliches Verhalten“. Größere Ausschlusswellen erfolgten allerdings immer im Kontext politischer Auseinandersetzungen wie etwa die Maßnahmen gegen Mitglieder der KPD in der Hochphase des Kalten Krieges

1 Vgl. zur Entstehung des Beschlusses Dominik Rigoll, Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Göttingen 2013 (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts; 13). Zur Praxis in Hamburg: Alexandra Jaeger, Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987, Göttingen 2019 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte; 58). Die Zahlen beruhen auf Schätzungen, ersten Ergebnissen und lückenhaften zeitgenössischen Statistiken. Ebd., Kap. 1.

in den 1950er Jahren, als der DGB im Zuge der Reverspolitik etwa 640 KPD-Mitglieder ausschloss.² 1966 fassten der DGB und die Einzelgewerkschaften UVB zur Mitgliedschaft in der NPD, die vereinzelte Ausschlüsse nach sich zogen.³

Nach „1968“, insbesondere in den 1970er Jahren war die Propagierung einer revolutionären Gewerkschaftsopposition (RGO) durch kommunistische Gruppen Auslöser für eine neue Welle von Gewerkschaftsausschlüssen. Da die K-Gruppen – diverse maoistische Gruppen wie die KPD/AO,⁴ die KPD/ML, der KBW oder der KB – das revolutionäre Subjekt im Industrieproletariat ausgemacht hatten,⁵ warben die zunächst vornehmlich studentisch geprägten Gruppen eine Zeit lang für einen „Weg in die Fabrik“.⁶ Einige Gruppen verstanden sich als revolutionäre Gewerkschaftsopposition, andere beschränkten sich auf die scharfe Kritik an den „Gewerkschaftsbonzen“. Insbesondere die Konflikte in den Industriegewerkschaften führten 1973 dazu, dass der DGB-Bundesvorstand einen Unvereinbarkeitsbeschluss mit diesen Gruppen verabschiedete – die orthodox-marxistische DKP war davon ausgenommen. Zwischen 1968 und 1977 wurden allein in vier DGB-Gewerkschaften etwa 1.200 Personen ausgeschlossen.⁷

Allerdings wäre es zu kurz gegriffen, die Ausschlüsse nur auf die Frage revolutionärer Agitation oder alternativer Listen zu reduzieren. Ein genauerer Blick auf die Ausschlussverfahren lohnt sich, weil anhand der Ausschlüsse

-
- 2 Die KPD-Mitglieder wurden aufgefordert, einen Revers (Verpflichtungserklärung) zu unterzeichnen, in dem sie sich von der Gewerkschaftspolitik der KPD distanzieren. Rainer Kalbitz, Gewerkschaftsausschlüsse in den 50er Jahren, in: Otto Jacobi/Walther Müller-Jentsch/Eberhardt Schmidt (Hg.), Gewerkschaftspolitik in der Krise. Kritisches Gewerkschaftsjahrbuch 1977/78, Berlin 1978, S. 159-166, hier S. 160-162.
 - 3 Rainer Erd, Gewerkschaftsausschlüsse in den 70er Jahren, in: Jacobi/Jentsch/Schmidt, Gewerkschaftspolitik, S. 166-175, hier S. 166.
 - 4 Die maoistische KPD/AO wollte mit dem Zusatz AO (Aufbauorganisation) den Anspruch verdeutlichen, eine neue KPD nach Weimarer Vorbild aufzubauen. Später fiel dieser Zusatz weg. In diesem Text wird die Partei dennoch durchgängig als KPD/AO bezeichnet, um sie von der historischen orthodox-marxistischen KPD, die 1956 verboten wurde, zu unterscheiden.
 - 5 Die maoistischen Gruppen werden als K-Gruppen bezeichnete. Die DKP wird üblicherweise nicht dazugezählt. Der KB bezog sich weniger stark auf China und distanzierte sich 1976 deutlich. Michael Steffen, Geschichten vom Trüffelschwein. Politik und Organisation des Kommunistischen Bundes 1971 bis 1991, Berlin 2002, S. 61 f.
 - 6 Hierzu ausführlich Jan Ole Arps, Frühschicht. Linke Fabrikintervention in den 1970er Jahren, Berlin 2011.
 - 7 Die Zahlen beziehen sich auf die IG Metall, IG Chemie, Papier und Keramik, ÖTV und IG Druck und Papier. Erd, Gewerkschaftsausschlüsse, S. 167.

auch über konkurrierende Gewerkschaftsprogrammatik und -strukturen gestritten wurde, die mit generationellen Konflikten in den Gewerkschaften verbunden waren. Der Zustrom in die kommunistischen Gruppen war ein Phänomen der 1970er Jahre: Auch wenn die K-Gruppen gesellschaftlich und gewerkschaftlich weitgehend wirkungslos blieben, erlangten sie in einigen Bereichen bzw. Betrieben vorübergehend einen gewissen Einfluss – in der Hamburger GEW dominierten sie zeitweise den Ausschuss junger Lehrer und Erzieher (AjLE). Knud Andresen charakterisiert die 1970er Jahre als „Konfliktjahrzehnt der gewerkschaftlichen Betriebspolitiken, von denen die Unvereinbarkeitsbeschlüsse die schärfste Form bildeten.“⁸ Auch in der GEW waren die 1970er Jahre ein Konfliktjahrzehnt, hier ging es jedoch weniger um Betriebspolitiken als um unterschiedliche Konzepte von Bildungspolitik und die Diskussion über den Radikalenbeschluss, die im Bereich der „Lehrergewerkschaft“ GEW besonders virulent war. Die K-Gruppen verfolgten nämlich in der GEW keine explizite RGO-Politik – auch wenn sie die Gewerkschaftsfunktionär*innen ebenso scharf angriffen wie dies in den Industriegewerkschaften der Fall war. In der GEW waren es also zum einen innergewerkschaftliche Konflikte und zum anderen der Streit um den Radikalenbeschluss, die die UVB-Politik beförderten.

Hinzu kam Druck von Seiten des DGB auf die GEW, die als vergleichsweise linke Gewerkschaft – auch im DGB-Spektrum – unter kritischer Beobachtung stand. In den Darstellungen zur GEW-Geschichte wird die Übernahme der UVB bisher auf den Druck des DGB sowie des Hauptvorstands der GEW zurückgeführt.⁹ Allerdings macht das Hamburger Beispiel deutlich, dass die Initiative auch von den Landesverbänden der GEW ausging. Der Blick auf den Hamburger Landesverband lohnt nicht nur, weil in Hamburg neben dem Landesverband Berlin und einigen Stadtverbänden wie Frankfurt der Einfluss kommunistischer Gruppen als besonders hoch angesehen wurde,¹⁰ sondern auch weil der Hamburger Landesverband als erster einen Unvereinbarkeitsbeschluss fasste, der von der Bundes-GEW übernommen und im Zuge der Zentralisierung der Gewerkschaft 1974 institutionalisiert wurde.

8 Knud Andresen, *Gebremste Radikalisierung. Die IG Metall und ihre Jugend 1968 bis in die 1980er Jahre* (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte; 56), S. 360.

9 Wolfgang Kopitzsch, *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) 1947-1975. Grundzüge ihrer Geschichte*, Heidelberg 1983 (Forschungsberichte/Max-Traeger-Stiftung; 15), S. 316-318; Peter Körfgens, *Der Aufklärung verpflichtet. Eine Geschichte der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft*, Weinheim/München 1986 (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung; Sonderband), S. 207-213.

10 Körfgens, *Aufklärung*, S. 208.

Die Phase der Anwendung der UVB war relativ kurz und dauerte in der GEW nur von 1974 bis 1979/1980, in Hamburg konzentrierte sich die Praxis sogar nur auf die Jahre 1974/75. Trotzdem waren die UVB ein zentrales Thema, das die GEW in den 1970er Jahren prägte. Sie waren Ausdruck der gesellschaftlichen Polarisierung der 1970er Jahre, die sich auch in der GEW abzeichnete. Hierbei spielten die politischen und generationellen Veränderungen in der Gewerkschaft eine große Rolle: Die Entwicklung der GEW vom berufsständischen Verband zur Gewerkschaft sowie die kommunistischen und sozialistischen Suchbewegungen vornehmlich junger Menschen, die ausgehend von den Hochschulen nun auch in die GEW hineinwirkten. Die 1970er Jahre waren in der GEW geprägt von vielfältigen Abgrenzungsbewegungen und erbitterten Konflikten nicht nur mit den K-Gruppen, auch die DKP sowie eine Gruppe der alten Vorstandsmehrheit, die später als „Die Alternative“ mit eigenständigen Listen bei Personalratswahlen antrat, spielten hier eine Rolle. Die Arbeit leistet so einen Beitrag zur Erforschung der 1970er Jahre als Jahrzehnt des Umbruchs und der Konflikte.¹¹

Mit dieser Studie wird am Beispiel der Hamburger GEW eine erste Untersuchung zum Umgang der GEW mit den Unvereinbarkeitsbeschlüssen vorgelegt. Dabei werden einerseits die politischen Prozesse analysiert, die zur Etablierung der UVB in der GEW führten und herausgearbeitet, welche Personen daran federführend beteiligt waren. Dabei wird ein besonderer Blick daraufgelegt, welchen Einfluss der DGB und die Zentralisierung der GEW auf die Durchsetzung der UVB hatten. Andererseits werden die Ausschlussverfahren systematisch untersucht: Wer wurde ausgeschlossen und auf welcher Grundlage? Reichte die Mitgliedschaft in kommunistischen Gruppen aus oder war das konkrete Verhalten in der GEW ausschlaggebend? Es geht in dieser Analyse nicht um die Frage, ob die UVB oder die Ausschlüsse rechtlich zulässig waren, sondern um die zeithistorische Analyse ihrer Entstehung sowie sich verändernder Praktiken. Die rechtlichen Fragen werden im Kontext der Be-

11 Thomas Mergel, *Zeit des Streits. Die siebziger Jahre in der Bundesrepublik als eine Periode des Konflikts*, in: Michael Wildt (Hg.), *Geschichte denken. Perspektiven auf die Geschichtsschreibung heute*, Göttingen 2014, S. 224-243, hier S. 224, 229 f. Siehe zu den 1970er Jahren als Jahrzehnt des Wandels und des Umbruchs auch: Konrad H. Jarausch (Hg.), *Das Ende der Zuversicht. Die siebziger Jahre als Geschichte*, Göttingen 2008; Adelheid von Saldern (Hg.), *Stadt und Kommunikation in bundesrepublikanischen Umbruchszeiten*, Stuttgart 2006; Anselm Doering-Manteuffel/Lutz Raphael, *Nach dem Boom. Perspektiven auf die Zeitgeschichte seit 1970*, Göttingen 2008; Anselm Doering-Manteuffel/Lutz Raphael/Thomas Schlemmer (Hg.), *Vorgeschichte der Gegenwart. Dimensionen des Strukturbruchs nach dem Boom*, Göttingen 2016.

trachtung der damaligen Debatten berücksichtigt. Dabei ging es beispielsweise um das Verhältnis der Vereinsautonomie zur Tarifautonomie und die Rolle der Einheitsgewerkschaft. Kritiker*innen argumentierten, dass Gewerkschaften – sofern sie über eine faktische Monopolstellung verfügten – die alleinige bzw. wichtigste Vertretung von Arbeitnehmerinteressen repräsentieren und somit auch die Tarifverhandlungen maßgeblich mitbestimmen. Beschäftigten eine Gewerkschaftsmitgliedschaft zu verweigern, würde Nachteile für die Betroffenen bedeuten, da sie beispielsweise im Falle eines Streiks kein Streikgeld erhalten und keinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können, die die Gewerkschaften ihren Mitgliedern in arbeitsrechtlichen Fragen gewähren. Demgegenüber stehen die im Grundgesetz festgehaltene Vereinsautonomie und der Anspruch der Gewerkschaften, Geschlossenheit zu erreichen, weil sie nur so in Tarifverhandlungen Druck aufbauen können.¹²

In der bisherigen Forschung existieren keine genauen Zahlen über ausgeschlossene Mitglieder auf Grundlage der UVB. Überblicke über die Anzahl von Ausschlüssen bieten meist zeitgenössische Arbeiten. Für die GEW geht Sachse von 272 ausgeschlossenen Mitgliedern zwischen 1975 und 1980 aus.¹³ Die Recherchen für diese Untersuchung lassen aber vermuten, dass die Zahlen etwas höher liegen, etwa weil einige Ausschlüsse im Kontext der UVB vor den formellen Unvereinbarkeitsbeschlüssen lagen und von den Landesverbänden durchgesetzt wurden. Zudem lag die Zahl der Mitglieder, die ursprünglich vom Hauptvorstand ausgeschlossen werden sollten bei 326. Vermutlich konnten einige Personen erst im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in der Gewerkschaft bleiben. Dies zeigt, dass die Ausschlussverfahren einen größeren Personenkreis als die letztlich Ausgeschlossenen betrafen. Weitgehend unbeachtet blieben bisher zudem jene Personen, die gar nicht erst in die Gewerkschaft aufgenommen wurden. So veranschaulicht die Studie zur Hamburger GEW, dass parallel zur Ausschlusspraxis auch das Aufnahmeverfahren in die Gewerkschaft verändert und die Erlangung der Mitgliedschaft erschwert wurde.

12 Vgl. dazu grundsätzlich: Thomas Blanke, Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie: rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Gewerkschaften in Deutschland, in: Wolfgang Schroeder (Hg.), Handbuch Gewerkschaften, 2. überarb., erw. u. aktual. Aufl., unter Mitarbeit von Samuel Greef, Wiesbaden 2014, S. 173-206.

13 Wolfgang Sachse, Das Aufnahme- und Verbleiberecht in den Gewerkschaften der Bundesrepublik. Unter besonderer Berücksichtigung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Köln 1985 (Schriftenreihe der Otto Brenner Stiftung; 35), S. 84.